

## ■ Das Umgangsrecht Verwandter und enger Bezugspersonen des Kindes

### – Zur Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB

von Richter am Oberlandesgericht Dr. Stefan Motzer, Stuttgart

Das am 30.4.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern (BGBl. I 2004, 598) enthält eine vollständige Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB. Danach haben enge Bezugspersonen des Kindes ein Recht auf Umgang nach Maßgabe des Kindeswohls, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben. Der folgende Beitrag stellt die nunmehr geltende Rechtslage beim Umgangsrecht Verwandter und sonstiger Bezugspersonen des Kindes außerhalb der Kernfamilie dar.

#### 1. Einleitung

##### a) Rechtslage seit 1.7.1998

Die Auflösung einer bestehenden Familienstruktur birgt für die hiervon betroffenen Kinder nicht nur die Gefahr des Kontaktverlustes zu einem Elternteil, sondern verursacht häufig auch das Abbrechen gewachsener Bindungen zu anderen Bezugspersonen. Um die negativen Folgen für das Kind abzumildern, wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) mit Wirkung ab 1.7.1998 der Personenkreis, mit dem das Kind zur Förderung seiner Entwicklung Umgang haben soll, über die leiblichen Eltern hinaus erweitert auf **Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt** (§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB). § 1685 a.F. BGB schränkte diesen Grundsatz jedoch wieder ein, indem er nur einem limitierten Personenkreis ein durch Gerichtsbeschluss durchsetzbares Umgangsrecht einräumte. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf dort nicht genannte Personen wurde allgemein abgelehnt.<sup>1</sup> Gleichzeitig war anerkannt, dass das Familiengericht im Einzelfall in Anwendung von § 1666 BGB auch anderen

Personen den Umgang mit dem Kind erlauben konnte, wenn dieser vom Personensorgeberechtigten ohne verständlichen Grund verhindert wurde und deshalb eine Gefährdung des Kindeswohls vorlag.<sup>2</sup>

##### b) Entscheidung des BVerfG v. 9.4.2003

Im Senatsbeschluss vom 9.4.2003 stellte das BVerfG<sup>3</sup> fest, dass der generelle **Ausschluss des sog. biologischen Vaters vom Umgangsrecht** und von der Berechtigung, die Vaterschaft eines anderen Mannes anzufechten, **mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren** ist. Die Entscheidung betrifft Konstellationen, in denen die Abstammung des Kindes vom Antragsteller zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, dieser jedoch nicht die Position eines rechtlichen Vaters erlangen kann, während die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (§ 1594 Abs. 2 BGB). In dem entschiedenen Fall hatte der Beschwerdeführer mit der anderweitig verheirateten Mutter eine eheähnliche Beziehung unterhalten und das gemeinsame Kind auch eine Zeitlang betreut. Als die Mutter zu ihrem Ehemann zurückkehrte, kam es zum Kontaktabbruch. Auch der biologische Vater bildet laut BVerfG mit dem Kind eine von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Familie, wenn zwischen ihnen eine **sozial-familiäre Beziehung** besteht und der Besuchskontakt dem **Wohl des Kindes** dient. Der Gesetzgeber wurde vom BVerfG aufgefordert, sowohl das Abstammungsanfechtungsrecht als auch die Vorschriften über den Umgang mit dem biologischen Vater verfassungskonform neu zu regeln.

##### c) Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB

Durch die zum 30.4.2004 in Kraft getretene Neufassung<sup>4</sup> von § 1685 Abs. 2 BGB wird der Kreis der Umgangsberechtigten weiter ausgedehnt, als vom BVerfG im Beschluss vom 9.4.2003 verlangt. Die **Beschränkung des Umgangsrechts auf bestimmte Personengruppen gehört der Vergangenheit an**. Damit befindet sich § 1685 BGB im Einklang mit dem bereits im Zuge des KindRG eingefügten § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB. Bezüglich des Umgangsrechts von Großeltern und Geschwistern blieb es bei der Fassung von § 1685 Abs. 1 BGB gemäß dem KindRG, obgleich auch hier zunächst eine Erweiterung auf mit dem Kind bis zum dritten Grad Verwandte beabsichtigt gewesen war.<sup>5</sup> Dieser Vorschlag konnte sich jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.<sup>6</sup>

#### 2. Wohl des Kindes

Gemeinsame Voraussetzung für das Recht auf Umgang naher Verwandter und enger Bezugspersonen ist, dass dieser dem Wohl des Kindes dient. Bei der Prüfung der Dienlichkeit des Umgangs für das Kindeswohl gilt Folgendes: Bei bereits **bestehenden Bindungen** wird die Aufrechterhaltung in der Regel dem Kindeswohl entsprechen. Nur diesbezüglich greift auch die Vermutung des

1 OLG Zweibrücken v. 22.3.1999 – 3 W 22/99, OLGReport Zweibrücken 1999, 265 = FamRZ 1999, 1161; OLG Bamberg v. 29.1.1999 – 2 UF 282/98, OLGReport Bamberg 1999, 241 = FamRZ 1999, 810; *Johannsen/Henrich/Jaeger*, Eherecht, 4. Aufl., § 1685 BGB Rz. 2. Vgl. BT-Drucks. 13/4899, 69, 107.

2 OLG Zweibrücken v. 22.3.1999 – 3 W 22/99, OLGReport Zweibrücken 1999, 265 = FamRZ 1999, 1161; OLG Hamm v. 19.5.2000 – 11 UF 22/00, FamRZ 2000, 1600 (1601); *Johannsen/Henrich/Jaeger*, § 1685 BGB Rz. 2.

3 BVerfG v. 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96 u. 1 BvR 1724/01, MDR 2003, 748 = FamRZ 2003, 816 = FamRB 2003, 211.

4 „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Betreuern“ v. 23.4.2004, BGBl. I 2004, 598; hierzu R. Müller, FamRB 2004, 206 und Höfelmann, FamRZ 2004, 745.

5 BT-Drucks. 15/2253, 7 (9).

6 Hierzu Höfelmann, FamRZ 2004, 745 (747).

§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB. Wenn ein **Kontakt** hingegen **erstmalig** oder nach zwischenzeitlicher Unterbrechung **neu aufgebaut** werden soll, muss sorgfältig geprüft werden, welche Motive dem Antrag zugrunde liegen und welche Belastungen sich für das Kind aus dem Umgangsbegehren ergeben können. Der **Wille des Kindes** in Bezug auf Umgangskontakte mit den in § 1685 BGB genannten Personen ist im Rahmen der Kindeswohlprüfung von zentraler Bedeutung. Der Umgang dient vor allem dann nicht dem Kindeswohl, wenn er dazu instrumentalisiert wird, um **Streitigkeiten innerhalb der Großfamilie** auf dem Umweg über das Besuchsrecht auszutragen. Außerdem muss vermieden werden, dass dem betroffenen Kind ein belastender **Umgangstourismus** zugemutet wird, sodass ihm zu wenig Zeit für eigene Interessen bleibt.<sup>7</sup> Das Kind soll in der Regel mindestens die Hälfte der Wochenenden zusammen mit dem betreuenden Elternteil und in seiner vertrauten Umgebung verbringen können.

### 3. Sozial-familiäre Beziehung

§ 1685 Abs. 2 BGB gewährt engen Bezugspersonen ein Umgangsrecht unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie **für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder** in der Vergangenheit **getragen haben**. Das Gesetz bezeichnet ein derartiges Verhältnis als sozial-familiäre Beziehung.<sup>8</sup> Diese soll nach § 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Regel anzunehmen sein, wenn die Bezugsperson **längere Zeit** mit dem Kind **in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt** hat. Welche Zeitspanne als „länger“ anzusehen ist, ließ der Gesetzgeber bewusst offen.<sup>9</sup> Ein wichtiger Maßstab hierfür ist das Alter des Kindes.<sup>10</sup> Ein Kind im Vorschulalter mag bereits ein Zusammenleben von einigen Monaten als lang empfinden. Bei einem Jugendlichen wird dies erst ab einem Jahr der Fall sein. Außerdem kommt es darauf an, wie viel Zeit seit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits verstrichen ist und ob zwischendurch noch Besuchskontakte stattgefunden haben. Je weiter die Entfremdung zwischen dem Kind und dem Antragsteller bereits vorangeschritten ist, desto länger muss die Zeit des Zusammenlebens gewesen sein, damit ein einigermaßen reibungsloses Wiederanknüpfen an die frühere Beziehung erwartet werden kann.

### 4. Umgangsrechte in der Patchworkfamilie

#### a) Elternumgang

Der Gesetzgeber hat sich mit der Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB in Bezug auf den Umgang von tradierten Rollenzuschreibungen gelöst und dabei die Situation von Kindern berücksichtigt, die in sog. unvollständigen oder **Patchwork-Familien** aufwachsen.<sup>11</sup> Dennoch muss weiterhin differenziert werden, ob der ein Besuchsrecht für sich beanspruchende Erwachsene rechtlich als Elternteil gilt – dann ist § 1684 Abs. 1 BGB maßgeblich – oder ob es sich um einen anderen nahen Verwandten (§ 1685 Abs. 1 BGB) bzw. eine sonstige enge Bezugsperson handelt (§ 1685 Abs. 2 BGB). Dabei gilt der Grundsatz, dass das **Umgangsrecht des mit dem Kind nicht zusammenlebenden Elternteils** vor den Besuchswünschen der in § 1685 BGB genannten Personen **Vorrang** hat, wenn die

Anträge mehrerer potentiell Berechtigter miteinander konkurrieren.<sup>12</sup> Der Elternumgang geht auch dann den Belangen der neuen Familiengemeinschaft vor, wenn der Antragsteller mit dem Kind niemals zusammengelebt hat und auch ansonsten bisher kein enger Kontakt bestand. Ein sich entwickelndes Eltern-Kind-Verhältnis zum neuen Partner eines Elternteils spielt dabei keine Rolle. Auch die Ausübung des Umgangsrechts durch den nichtehelichen Vater hat Vorrang vor einer seitens der Mutter beabsichtigten störungsfreien Eingliederung des Kindes in eine neue Familie oder Lebenspartnerschaft.<sup>13</sup>

**Beraterhinweis:** Auch nach der Reform des § 1685 BGB unterscheidet sich das Umgangsrecht Verwandter und enger Bezugspersonen inhaltlich von demjenigen der rechtlichen Eltern. So wird die **Kindeswohldienlichkeit beim Elternumgang vermutet**, während sie im Rahmen von § 1685 BGB positiv festgestellt werden muss. Das **Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung** während des Umgangs (§ 1687 Abs. 2 Satz 4 BGB) steht **nur dem Besuchselternteil** zu. Andererseits hat das **Kind** zwar **gegenüber** dem mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden **Elternteil**, nicht jedoch gegenüber nahen Verwandten oder engen Bezugspersonen einen **Anspruch auf Umgang**. ◀

#### b) Geschwisterumgang

Gem. § 1685 Abs. 1 BGB haben Geschwister ein **gegenseitiges Umgangsrecht**. Darauf, ob eine soziale Gemeinschaft durch Zusammenleben in der Vergangenheit bestanden hat, kommt es nicht an. Dies gilt auch für **Halbgeschwister** und **Adoptivgeschwister**. Der Anspruch von **Stiefgeschwistern** auf Umgang miteinander ergibt sich aus § 1685 Abs. 2 BGB, wenn die dort genannten Voraussetzungen (insb. die sozial-familiäre Beziehung) gegeben sind. Zur Gewährung des Geschwisterumgangs sind die Erwachsenen verpflichtet, in deren Obhut sich minderjährige Geschwister befinden. Weigern sie sich, so ist der Antrag auf Umgangsregelung gegen diese zu richten. Das Familiengericht kann über Umgangswünsche von Kindern jedoch auch ohne förmlichen Antrag von Amts wegen entscheiden.

7 So die während des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Befürchtung, siehe BR-Drucks. 118/1/04, 2; siehe auch *Rauscher* in Staudinger, 13. Bearb., § 1685 BGB Rz. 23.

8 Dieser neue Rechtsbegriff wurde in der Entscheidung des BVerfG v. 9.4.2003 geprägt, siehe FamRZ 2003, 816 (818) = FamRB 2003, 211.

9 BT-Drucks. 15/2253, 11 f. („unbestimmter Rechtsbegriff“).

10 Zur Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens bei Entscheidungen über das Umgangsrecht BVerfG v. 11.12.2000 – 1 BvR 661/00, FamRZ 2001, 753; v. 25.11.2003 – 1 BvR 834/03, FamRZ 2004, 689.

11 *Höfelmann*, FamRZ 2004, 745 (751).

12 *Finger* in MünchKomm/BGB, 4. Aufl., § 1685 Rz. 3.

13 OLG Karlsruhe v. 23.9.1998 – 18 UF 192/98, FamRZ 1999, 184; OLG Braunschweig v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98, FamRZ 1999, 185; OLG Bamberg v. 24.3.1999 – 7 UF 25/99, OLGReport Bamberg 2000, 7 = FamRZ 2000, 46; OLG Köln v. 5.12.2002 – 4 UF 179/02, FamRZ 2003, 952.

### c) Stiefelternteile und Pflegeeltern

Stiefelternteile und (frühere) Pflegeeltern gehörten schon nach § 1685 Abs. 2 a.F. BGB zum Kreis der Umgangsberechtigten, wenn sie mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.<sup>14</sup> Hieran hat die **Neufassung** der Vorschrift **nichts geändert**.<sup>15</sup> Große räumliche Distanz oder erhebliche kulturelle oder soziale Unterschiede zwischen der jetzigen Lebenswelt des Kindes und derjenigen des Stiefelternteils oder der Pflegefamilie erfordern eine sorgfältige Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Kindeswohl die Aufrechterhaltung des Kontaktes nahe legt. Haben sich der Stiefelternteil und der leibliche Elternteil zerstritten, so sollte dem Kind kein weiterer Konflikt um seine Person zugemutet werden, wenn es die Trennung oder Scheidung seiner beiden Eltern noch nicht völlig verarbeitet hat.

### d) Lebenspartner und Lebensgefährten

Der Lebensgefährte eines Elternteils hat ebenfalls ein Umgangsrecht mit dem Kind, sofern er zu diesem in einer sozial-familiäre Beziehung steht. Entsprechendes war nach § 1685 Abs. 2 a.F. BGB nur für den **registrierten gleichgeschlechtlichen Lebenspartner** eines Elternteils gesetzlich normiert. Daher blieb umstritten, ob auch **heterosexuelle Lebensgefährten**, die nicht Eltern des Kindes sind, sowie **nicht registrierte homosexuelle Lebenspartner** zu den umgangsberechtigten Bezugspersonen zu rechnen waren, falls sie **mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt** haben.<sup>16</sup> Weil die abschließende Aufzählung der nach § 1685 Abs. 2 BGB Umgangsberechtigten der Vergangenheit angehört, bedarf es keiner ausdehnenden Auslegung des Begriffs

Lebenspartner mehr, um die Vorschriften auf andere Formen des nichtehelichen Zusammenlebens anwenden zu können. Selbst in **Wohngemeinschaften** von mehreren Erwachsenen, in denen auch Kinder leben, mögen im Einzelfall **sozial-familiäre Beziehungen** im Sinne des Gesetzes entstehen, die zumindest im Grundsatz in Umgangsrechte einmünden können.

## 5. Umgangsrecht von Verwandten des Kindes

### a) Rechtsprechung zum Großelternumgang

Von allen in § 1685 BGB gewährten Umgangsbefugnissen hat bisher der Großelternumgang nach Abs. 1 der Vorschrift die Gerichte am häufigsten beschäftigt. In den veröffentlichten Entscheidungen überwiegt eine eher skeptische Haltung, was die **Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl** anbetrifft. Zwar dient der Umgang eines Großelternanteils mit dem Kind grundsätzlich dessen Wohl, wenn in der Vergangenheit gute und intensive Beziehungen bestanden haben.<sup>17</sup> Eine früher vorhandene Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Kind und dem Großelternanteil ist nicht Voraussetzung für dessen Umgangsrecht. Nicht selten stehen jedoch hinter einem Streit zwischen Großeltern und Eltern über das Umgangsrecht Meinungsverschiedenheiten über Erziehungsfragen.<sup>18</sup> Besonders konfliktträchtig sind auch Umgangsbegehren von Großeltern anlässlich der Trennung oder Scheidung der Eltern des Kindes. Ist eine **Verschärfung der Konfliktsituation in der Familie** zu befürchten<sup>19</sup> oder wird das Kind auf andere Weise in einen **Loyalitätskonflikt** gebracht,<sup>20</sup> so hat der Umgang mit den Großeltern zu unterbleiben. Das Umgangsrecht eines Großelternanteils ist selbst dann nicht zu gewähren, wenn das Kind den Wunsch nach Kontakt hat, sofern die Ablehnung durch den Sorgeberechtigten vor dem Hintergrund der familiären Vorgeschichte verständlich erscheint.<sup>21</sup>

### b) Entferntere Verwandte des Kindes

Nach § 1685 Abs. 2 BGB steht unter den eben (siehe 3.) genannten Voraussetzungen auch Verwandten des Kindes, die von Abs. 1 nicht erfasst werden, wie **Tanten und Onkel, Nichten und Neffen** sowie **Cousinen und Cousins**, ein Umgangsrecht mit diesem zu. Allerdings gelten hier in Bezug auf das Kindeswohl dieselben Vorbehalte wie beim Umgangsrecht der Großeltern. Soweit die Absicht einer **Einmischung der Großfamilie** in die Konflikte zwischen den Eltern des Kindes – insbesondere in der Phase der Trennung oder Scheidung – Hintergrund des Umgangsbegehrens eines Verwandten ist, widerspricht dieses in der Regel dem Wohl des Kindes.

### c) Leibliche Eltern

Die leiblichen Eltern des Kindes, die nicht oder nicht mehr als seine rechtlichen Eltern gelten, haben ein Umgangsrecht unter den Voraussetzungen von § 1685 Abs. 2 BGB. Damit gehört der **biologische Vater** bei der im Beschluss des BVerfG v. 9.4.2003 gegebenen Konstellation (siehe oben 1.b)) zum Kreis der Umgangsberechtigten. Allerdings kann die Anordnung von Umgangskontakten eines Kindes, welches in einer bestehenden Ehe der Mutter aufwächst, mit seinem „wirklichen Vater“ für dieses mit erheblichen Irritationen verbunden sein.<sup>22</sup> Dies ist bei

14 Hierzu BVerfG v. 11.11.1999 – 1 BvR 1647/96, FamRZ 2000, 413.

15 BT-Drucks. 15/2253, 12.

16 So OLG Karlsruhe v. 8.4.2002 – 2 WF 92/01, 2 WF 93/01, FamRZ 2002, 1210 (1211); *Diederichsen* in Palandt, 63. Aufl., § 1685 BGB Rz. 7; *Johannsen/Henrich/Jaeger*, § 1685 BGB Rz. 2; *Motzer*, FamRZ 2001, 1034 (1042); ablehnend hingegen OLG Oldenburg v. 31.3.2003 – 11 UF 25/03, OLGReport Oldenburg 2003, 243 = FamRZ 2003, 1582.

17 OLG Hamm v. 24.9.2002 – 1 UF 72/02, FamRZ 2003, 953.

18 Dazu KG v. 6.7.2000 – 17 UF 4612/00, FamRZ 2000, 1520 (1521); OLG Hamm v. 24.9.2002 – 1 UF 72/02, FamRZ 2003, 953 (954).

19 OLG Köln v. 20.3.1998 – 14 Wx 4/98, FamRZ 1998, 695 (696); siehe auch OLG Frankfurt v. 30.1.1998 – 20 W 281/97, OLGReport Frankfurt 1998, 118 = FamRZ 1998, 1042 bei „Einwirkungen (der Großeltern) auf die Kleinfamilie“; OLG Hamm v. 23.6.2000 – 11 UF 26/00, MDR 2001, 95 = OLGReport Hamm 2000, 344 = FamRZ 2000, 1601.

20 OLG Koblenz v. 31.8.1999 – 15 UF 166/99, OLGReport Koblenz 1999, 493 = MDR 2000, 162 (163) (selbst wenn das Verhalten des Elternteils auf einer unverständlichen Verweigerungshaltung beruht).

21 OLG Koblenz v. 29.9.1999 – 11 UF 386/99, FamRZ 2000, 1111; ähnlich OLG Hamm v. 18.8.1999 – 5 UF 508/98, FamRZ 2000, 1110.

22 So auch das Vormundschaftsgericht in dem vom BVerfG entschiedenen Fall; es sei für ein Kind problematisch, in sehr jungen Jahren zwischen verschiedenen Müttern und Vätern unterscheiden zu müssen (s. BVerfG v. 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96 u. 1724/01, FamRZ 2003, 816 [817] = FamRB 2003, 211).

der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigen. Nach der Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB steht auch Eltern, die ihr Kind zur **Adoption** freigegeben haben, ein Umgangsrecht zu, falls sie mit diesem zuvor längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben und die Aufrechterhaltung des Kontakts dem Kindeswohl dient.<sup>23</sup> Der Umgangsausschluss bereits ab Einwilligung in die Adoption nach § 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst nur das aus der rechtlichen Elternstellung hergeleitete Besuchsrecht. Leibliche Eltern, die ihre Stellung als rechtliche Eltern gem. § 1755 Abs. 1 BGB verloren haben, sollten nicht anders behandelt werden als der biologische Vater in der vom BVerfG entschiedenen Konstellation, der eine solche Position (noch) gar nicht erlangt hat. Allerdings dürfen Besuchswünsche der Herkunftsfamilie des Adoptivkindes dessen Eingliederung in seine neue familiäre Umgebung nicht stören. Dies ist bei der Prüfung des Kindeswohls zu berücksichtigen.

**Beraterhinweis:** Mehrere dasselbe Kind betreffende **Anträge** auf Gewährung von Umgang, die nebeneinander von einem Elternteil und sonstigen Verwandten oder engen Bezugspersonen gestellt werden, sollten **möglichst gemeinsam verhandelt und entschieden** werden. So wird es möglich, die gerichtlichen Besuchsregelungen aufeinander abzustimmen. Ein Anwalt kann in solchen Verfahren auch mehrere Antragsteller vertreten. Eine gesonderte Vertretung ist allerdings geboten, wenn eine Interessenkollision droht, weil die **Umgangswünsche** der Beteiligten miteinander **konkurrieren**. Um bei derart hochkomplexen Umgangsstreitigkeiten die eigenen Interessen des Kindes besser zur Geltung kommen zu lassen, sollte bei Gericht angeregt werden, diesem gem. § 50 FGG einen **Verfahrenspfleger** zu bestellen. <

<sup>23</sup> Befürwortend auch *Hoffmann*, JAmt 2003, 453 (456, 459).